

# **BVGer C-3317/2021 vom 15. Februar 2022**

Bundesverwaltungsgericht, 2022-02-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-3317\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-3317_2021)

FR: TAF C-3317/2021 du 15 février 2022

IT: TAF C-3317/2021 del 15 febbraio 2022

## **Regeste**

Rente

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach den Vorschriften des VGG, des VwVG [vgl. auch Art. 37 VGG] sowie des ATSG (SR 830.1; vgl. auch Art. 3 Bst. dbis VwVG).

### **E. 1.2**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, sofern – wie im vorliegenden Fall – keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 VGG genannten Behörden. Zu diesen gehört die Schweizerische Ausgleichskasse (Art. 33 Bst. d VGG; vgl. Art. 69 Abs. 1 Bst. b IVG [SR 831.20]). Das Bundesverwaltungsgericht ist somit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

### **E. 1.3**

Die Beschwerdeführerin hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen; sie ist als Adressatin der angefochtenen Verfügung durch diese besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Abänderung, weshalb sie zur Erhebung der Beschwerde legitimiert ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG; siehe auch Art. 59 ATSG). Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten (Art. 50 Abs. 1, Art. 52 Abs. 1 und Art. 63 Abs. 4 VwVG; siehe auch Art. 60 ATSG).

### **E. 2**

Da die Beschwerdeführerin trotz entsprechender Aufforderungen des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVGer-act. 2, 5 und 8) kein Zustelldomizil in der Schweiz bezeichnet hat, ist ihr das Dispositiv des vorliegenden Urteils gemäss Art. 36 Bst. b i. V. m. Art. 11b Abs. 1 VwVG androhungsgemäss mittels Notifikation im Bundesblatt zu eröffnen und das für sie bestimmte Urteilsexemplar zu den Gerichtsakten zu legen.

C-3317/2021 Seite 6

### **E. 3**

Anfechtungsobjekt und damit Begrenzung des Streitgegenstands des vorliegenden Beschwerdeverfahrens (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.1) bildet der Einspracheentscheid vom 12. Februar 2020, mit welchem die Vorinstanz in Abweisung der Einsprache vom 1. September 2019 ihre Verfügung vom 23. Dezember 2019 bestätigt hat, mit welcher sie der Beschwerdeführerin mit Wirkung ab dem 1. September 2019 eine ordentliche Witwenrente

im Betrag von Fr. 1'042.– zugesprochen hatte. Die Beschwerdeführerin beantragt beschwerdeweise, die Witwenrente sei bereits ab dem (...) 2013 zu leisten. Damit hat das Bundesverwaltungsgericht nachfolgend zu prüfen, ob die Vorinstanz mit dem angefochtenen Einspracheentscheid vom 12. Februar 2020 vorliegend zu Recht den Beginn des Witwenrentenan- spruchs auf den 1. September 2019 anstatt, wie von der Beschwerdefüh- rerin verlangt, auf den (...) 2013 festgesetzt hat.

#### **E. 4.1**

Das Sozialversicherungsgericht stellt bei der Beurteilung einer Streit- sache in der Regel auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verwaltungsverfügung (hier: vom 12. Februar 2020) eingetretenen Sach- verhalt ab (BGE 132 V 215 E. 3.1.1). Tatsachen, die jenen Sachverhalt seither verändert haben, sollen im Normalfall Gegenstand einer neuen Ver- waltungsverfügung sein (BGE 121 V 362 E. 1b).

#### **E. 4.2**

In zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtssätze mass- gebend, die bei der Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechts- folgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 132 V 215 E. 3.1.1), weshalb jene Vorschriften Anwendung finden, die spätestens beim Erlass des Einspracheentscheids vom 12. Februar 2020 in Kraft standen; weiter aber auch Vorschriften, die zu jenem Zeitpunkt bereits ausser Kraft getre- ten waren, die aber für die Beurteilung allenfalls früher entstandener Leis- tungsansprüche von Belang sind.

#### **E. 4.3**

Am 8. Juli 1962 schlossen die Föderative Volksrepublik Jugoslawien und die Schweiz ein Abkommen über die Sozialversicherung (gültig ab dem 1. März 1964; SR 0.831.109.818.1). Nach der Auflösung der Föderativen Volksrepublik wurde die Geltung dieses Sozialversicherungsabkommens für die Nachfolgestaaten mit Notenwechseln geregelt, bevor eigene Ab- kommen das alte Sozialversicherungsabkommen in einigen derselben ab- lösten (BGE 139 V 263 E. 5.4). Nach der Unabhängigkeitserklärung des Kosovo vom 17. Februar 2008 beschloss der Bundesrat, das bisherige Ab- kommen mit Serbien im Verhältnis zu Kosovo ab dem 1. April 2010 nicht

C-3317/2021 Seite 7 mehr anzuwenden, was das Bundesgericht als rechtmässiges Vorgehen erkannte (BGE 139 V 263 E. 6.4). Ein neues Abkommen vom 8. Juni 2018 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Ko- sovo über soziale Sicherheit (SR 0.831.109.475.1; nachfolgend: Abkom- men) ist am 1. September 2019 in Kraft getreten.

#### **E. 5.1**

Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente haben Witwen oder Wit- wer, sofern sie im Zeitpunkt der Verwitwung Kinder haben (Art. 23 Abs. 1 AHVG). Der Anspruch auf die Witwen- oder Witwerrente entsteht am ers- ten Tag des dem Tod des Ehemannes oder der Ehefrau folgenden Monats (Art. 23 Abs. 3 Satz 1 AHVG). Anspruch auf eine ordentliche Alters- oder Hinterlassenenrente haben die rentenberechtigten Personen, denen für mindestens ein volles Jahr Einkommen, Erziehungs- oder Betreuungsgut- schriften angerechnet werden können, oder ihre Hinterlassenen (Art. 29 Abs. 1 AHVG).

#### **E. 5.2**

Ausländerinnen und Ausländer sowie ihre Hinterlassenen ohne Schweizer Bürgerrecht sind nur rentenberechtigt, solange sie ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz haben (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 AHVG). Dieses Erfordernis ist von jeder Person, für die eine Rente ausgerichtet wird, einzeln zu erfüllen (Art. 18 Abs. 2 Satz 2 AHVG). Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Staatenlosen sowie abweichende zwischenstaatliche Vereinbarungen (Art. 18 Abs. 2 Satz 3 AHVG).

### **E. 5.3**

Nach Art. 18 Abs. 3 AHVG können Ausländern, die ihren Wohnsitz im Ausland haben und mit deren Heimatstaat keine zwischenstaatliche Vereinbarung besteht, sowie ihren Hinterlassenen die bezahlten AHV-Beiträge rückvergütet werden. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere das Ausmass der Rückvergütung.

### **E. 6**

Die Beschwerdeführerin ist unbestrittenermassen kosovarische Staatsangehörige (vgl. SAK-act. 23). Die Beschwerdeführerin hat im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht geltend gemacht, über eine weitere Staatsangehörigkeit zu verfügen. Eine solche ist auch nicht aus den Akten ersichtlich.

#### **E. 6.1**

Mangels eines vorliegend anwendbaren Sozialversicherungsabkommens zwischen der Schweiz und dem Kosovo galt die Beschwerde-

C-3317/2021 Seite 8 führerin in der Zeit vom 1. April 2010 bis zum 31. August 2019 als Nichtvertragsausländerin (vgl. Urteil des BGer 9C\_202/2017 vom 2. Mai 2017 E. 2). Da sie während dieser Zeit die Erfordernisse des Wohnsitzes und gewöhnlichen Aufenthalts in der Schweiz im Sinne von Art. 18 Abs. 2 Satz 1 AHVG (vgl. oben E. 5.2) nicht erfüllte, entstand bis zum 31. August 2019 offensichtlich kein Anspruch auf eine Witwenrente, und dies unabhängig davon, dass ihr Ehemann bereits am (...) 2013 verstorben war und die Beschwerdeführerin die übrigen Voraussetzungen gemäss Art. 23 und 29 AHVG (vgl. oben E. 5.1), namentlich das Vorhandensein von Kindern im Zeitpunkt der Verwitwung sowie die Erfüllung der Mindestbeitragszeit von einem Jahr (siehe Ausführungen der Vorinstanz im Einspracheentscheid vom 12. Februar 2020 sowie Urteil des BVGer C-1312/2015 vom 13. Februar 2015, bestätigt durch Urteil des BGer 9C\_474/2015 vom 19. August 2015 [Sachverhalt Bst. C.d, B.d und B.e; zum Grundsatz der abgeurteilten Sache vgl. statt vieler Urteil des BGer 9C\_527/2016 vom 12. Dezember 2016 E. 2.1 mit Hinweisen]; zur Prüfung dieser Voraussetzungen durch das Bundesverwaltungsgericht vgl. auch unten E. 7), bereits im Oktober 2013 erfüllte. Daran hat sich, wie nachfolgend zu zeigen sein wird, mit Inkrafttreten des Abkommens vom 8. Juni 2018 nichts geändert.

#### **E. 6.2**

Das Abkommen vom 8. Juni 2018 (vgl. oben E. 4.3) ist gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. a insbesondere auf das AHVG anwendbar und gilt gemäss Art. 3 Bst. a insbesondere für Staatsangehörige der Vertragsstaaten, die den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats unterstellt sind oder waren, sowie für ihre Familienangehörigen und Hinterlassenen. Nach Art. 4 Abs. 1 sind die Staatsangehörigen der Vertragsstaaten sowie deren Familienangehörige und Hinterlassene in ihren Rechten und Pflichten aus den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats den Staatsangehörigen dieses Vertragsstaats beziehungsweise deren

Familienangehörigen und Hinterlassenen gleichgestellt. Gemäss Art. 5 Abs. 1 des Abkommens erhalten die in Artikel 3 Buchstaben a und b genannten Personen, die Geldleistungen nach den in Artikel 2 aufgeführten Rechtsvorschriften beanspruchen können, diese Leistungen in vollem Umfang und ohne jede Einschränkung, solange sie im Gebiet eines Vertragsstaats wohnen. Vorbehalten bleiben Art. 5 Abs. 2 und 3 des Abkommens. Gemäss Art. 5 Abs. 2 des Abkommens werden ordentliche Renten der schweizerischen Invalidenversicherung für Versicherte, die weniger als zur Hälfte invalid sind, sowie die ausserordentlichen Renten und die Hilflosenentschädigungen der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung nur bei Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz gewährt. Das Abkommen begründet gemäss dessen Übergangsbestimmungen keine Leistungsansprüche

C-3317/2021 Seite 9 für den Zeitraum vor seinem Inkrafttreten (Art. 35 Abs. 1 des Abkommens [Übergangsbestimmungen]). Wie vorangehend dargelegt waren vorliegend – abgesehen von den Erfordernissen des Wohnsitzes und des gewöhnlichen Aufenthalts in der Schweiz gemäss Art. 18 Abs. 2 AHVG – die übrigen Anspruchsvoraussetzungen für eine Witwenrente bereits im Jahr 2013 erfüllt (vgl. oben E. 6.1 in fine). In Bezug auf die erwähnten Erfordernisse des Wohnsitzes und des gewöhnlichen Aufenthalts in der Schweiz bleiben zudem gemäss Art. 18 Abs. 2 Satz 3 AHVG abweichende zwischenstaatliche Vereinbarungen ausdrücklich vorbehalten. Das neue Abkommen vom 8. Juni 2018 stellt zwar eine solche abweichende zwischenstaatliche Vereinbarung dar, indem es – ab seinem Inkrafttreten – in Art. 5 einen Leistungsexport in den Kosovo zulässt (vgl. oben E. 6.2). Seit Inkrafttreten des Abkommens vom

#### **E. 7**

Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass das Bundesverwaltungsgericht primär die vorgetragene Rüge prüft und nicht gehalten ist, den angefochtenen Einspracheentscheid auf alle erdenklichen Rechtsfehler hin zu untersuchen (vgl. Urteile des BVGer C-2656/2015 vom 24. Februar 2016 E. 2.2 und C-5053/2013 vom 17. August 2015 E. 4.2 je mit Hinweis). Vorliegend hat die Beschwerdeführerin insbesondere die Höhe der ihr mit Verfügung vom 23. Dezember 2019 zugesprochenen Witwenrente nicht in Frage gestellt. Die im Einspracheentscheid dargestellten Berechnungsgrundlagen der Witwenrente sind aufgrund einer summarischen Prüfung nicht zu beanstanden.

#### **E. 8**

Gemäss Art. 85bis Abs. 3 AHVG kann, falls die Vorprüfung vor oder sich nach einem Schriftenwechsel ergibt, dass die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, ein Einzelrichter mit summarischer Begründung auf Nichteintreten oder Abweisung erkennen (vgl. z. B. Urteil des BVGer C-3682/2016 vom 18. März 2019 E. 14.1). Wie die obenstehenden Ausführungen aufgezeigt haben, hat die Vorinstanz mit Verfügung vom 23. Dezember 2019 den Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine bereits vor dem 1. September 2019 entstandene Witwenrente offensichtlich zu Recht verneint (vgl. oben E. 6.2). Der diese Verfügung bestätigende Einspracheentscheid vom 12. Februar 2020 ist nicht zu beanstanden. Die vorliegende Beschwerde vom 8. Juli 2021 erweist sich damit als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im einzelrichterlichen Verfahren ohne Schriftenwechsel abzuweisen ist (vgl. Art. 23 Abs. 2 VGG i. V. m. Art. 85bis AHVG).

#### **E. 9**

Da die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin beschwerdeweise sinn- gemäss um unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung für das vorliegende Beschwerdeverfahren ersucht hat, bleibt bei diesem Ver- fahrensausgang zu prüfen, ob allenfalls Anspruch auf eine Entschädigung aus der Gerichtskasse besteht.

### **E. 9.1**

Gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG kann eine Partei, die einerseits nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und deren Begehren andererseits nicht als aussichtslos erscheinen, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit werden (sog. unentgeltliche Prozessführung). Bei Vorliegen die- ser kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen für die Gewährung der un- entgeltlichen Rechtspflege (vgl. hierzu z. B. Urteil des BGer 2C\_551/2017 vom 24. Juli 2017 E. 3.2) kann ihr gemäss Art. 65 Abs. 2 VwVG zudem ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt werden, sofern dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist (sog. unentgeltliche Rechtsverbeiständung; vgl. Urteile des BGer 2C\_625/2020 vom 19. August 2020 E. 3.1 und 8C\_172/2010 vom 29. März 2010 E. 3; MARTIN KAYSER/RAHEL ALTMANN, in: Auer/Müller/Schindler (Hrsg.), Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG), 2. Aufl., 2019, Rz. 49 und 53 ff. zu Art. 65 VwVG).

C-3317/2021 Seite 11

### **E. 9.2**

Bei Streitigkeiten über Leistungen im Bereich der Alters-, Hinterlasse- nen- und Invalidenversicherung ist das Verfahren für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), weshalb keine Verfahrenskosten zu erheben sind. Soweit die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde "Verfahrenskostenhilfe" beantragt, da sie die Gerichtskosten nicht bezah- len könne, ist ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im Sinne der Be- freiung von den Verfahrenskosten daher als gegenstandlos abzuschreiben.

### **E. 9.3**

Im Zusammenhang mit dem von der Beschwerdeführerin ebenfalls sinngemäss gestellten Gesuch um unentgeltliche Rechtsverbeiständung (Antrag auf "Verfahrenskostenhilfe", da sie die Anwaltskosten nicht bezah- len könne) sind vorab die Gewinnaussichten der vorliegend zu beurteilen- den Beschwerde zu prüfen.

#### **E. 9.3.1**

Als aussichtslos sind Begehren anzusehen, bei denen die Gewinn- aussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die des- halb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Be- gehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustge- fahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde. Eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie nichts kostet. Ob im Einzelfall genügende Erfolgsaussichten bestehen, beurteilt sich aufgrund einer vorläufigen und summarischen Prüfung der Prozess- aussichten, wobei die Verhältnisse im Zeitpunkt der Einreichung des Ge- suchs massgebend sind (vgl. Urteile des BGer 8C\_512/2017 vom 12. Ok- tober 2017 E. 3.2 und 2C\_551/2017 vom 24. Juli 2017 E. 2.1, je mit weite- ren Hinweisen).

#### **E. 9.3.2**

Mit Blick auf das in den vorstehenden Erwägungen (vgl. insbesondere oben E. 6.2) Ausgeführte, waren die Gewinnaussichten ex ante betrachtet von Anfang an beträchtlich geringer als die Verlustgefahren. Die Beschwerde war damit von vornherein aussichtslos, womit eine der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen für die Gewährung unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne der unentgeltlichen Rechtsbeistandung (vgl. oben E. 9.1) für das vorliegende Verfahren nicht erfüllt ist und offenbleiben kann, wie es sich mit den übrigen Voraussetzungen verhält. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsbeistandung ist abzuweisen.

C-3317/2021 Seite 12

### **E. 10**

Die obsiegende Vorinstanz hat als Bundesbehörde keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 73.320.2]). Der unterliegenden Beschwerdeführerin ist entsprechend dem Verfahrensausgang ebenfalls keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG).

(Das Dispositiv folgt auf der nächsten Seite.)

C-3317/2021 Seite 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.